

Sozialversicherung: Multi-State-Worker und die neuen EU-Verordnungen



Von Rafael Lötscher, BDO AG

Mit Wirkung per 1. April 2012 wurden die neuen EU-Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 eingeführt. Die dritte Aktualisierung vereinfacht die Regeln für sogenannte „Multi-State-Worker“. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU ist betreffend der Versicherungsunterstellung ausschliesslich dann anwendbar, wenn die Person auf dem Gebiet der EU oder der Schweiz arbeitet und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz hat. Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) CH – EU und auch das EFTA-Abkommen sieht nun vor, dass eine Person nur unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates unterstellt wird, das sogenannte **Erwerbsortsprinzip**. Seit dem 1. April 2012 sind im Rahmen des FZA CH-EU **keine Doppelunterstellungen** mehr möglich. Eine endlich erfolgte Klarstellung bei Tätigkeiten für denselben Arbeitgeber in mehreren Staaten. Ein Verbleib bzw. eine Unterstellung im Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlandes ist nur noch dann möglich, wenn die Tätigkeit im Wohnsitzland **mindestens 25%** der Erwerbstätigkeit ausmacht. Wird **gleichzeitig eine unselbständige und eine selbständige Tätigkeit** in mehreren Staaten ausgeführt, so erfolgt die Versicherungsunterstellung immer am Ort, an dem eine **unselbständige Tätigkeit** ausgeführt wird. Damit wird eine Doppelunterstellung ausgeschlossen. Zur

Zeit noch immer **ungelöst ist die Problematik** bezüglich Staatsangehörige mit Wohnsitz Deutschland ohne dortigen Sozialversicherungsanschluss (i.d.R. Gewerbetreibende, Freiberufler, Gesellschafter von KG, GmbH & Co. KG usw.), welche in der Schweiz ein Verwaltungsratsmandat annehmen. Ein Verwaltungsratsmandat begründet immer eine unselbständige Tätigkeit, weshalb die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung wie oben erwähnt an den Ort dieser unselbständigen Tätigkeit „kippt“. Die Unterstellung kippt selbst dann, wenn kein VR-Honorar ausbezahlt wird. Die blossе Organstellung genügt und löst eine unselbständige Tätigkeit aus.

Da nun zwischen der Schweiz und Deutschland – im Gegensatz zu anderen Staaten – diese Konstellation noch immer nicht als Ausnahme vereinbart wurde, besteht weiter die Gefahr, dass ein Verwaltungsrat mit Wohnsitz in Deutschland für seine Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit mit Firmensitz in Deutschland sowie mit einem allfälligen VR-Honorar in der Schweiz die Sozialversicherungen abrechnen muss. **Vor einer allfälligen Wahl in den Verwaltungsrat** sollte deshalb unbedingt geprüft werden, ob die zur Wahl stehende Person in Deutschland nachweislich – mittels Formular A1 (früher E101) – der Sozialversicherung unterstellt ist. Ein Lösungsansatz ist die Aufnahme einer geringfügigen dauerhaften unselbständigen Erwerbstätigkeit im Wohnsitzland bei einem Dritt- arbeiter. Da es sich um einen Dritt- arbeiter handelt, entfällt die 25%-Grenze. Durch diese unselbständige Tätigkeit kippt die Unterstellung wieder zurück ins Wohnsitzland. Wer nun denkt, dass mit dieser je nachdem „konstruierten“ Unterstellung im Wohnsitzland alles erledigt ist, der täuscht sich. **Spannend ist nun** nämlich, dass die Schweizer AG für das VR-Honorar – sollte eines ausbezahlt werden – die Sozialversicherungsbeiträge nach deutschem Recht abrechnen muss.

In diesem Falle muss man sich in der Tat die Frage stellen, ob ein VR-Honorar wirklich ausbezahlt werden soll oder nicht. Zu prüfen wäre, ob eine Regelung zumindest für die Abgeltung der Spesen über ein allenfalls bestehendes **Spesenreglement** möglich wäre.

Wer trotzdem ein VR-Honorar ausbezahlen will, sollte im Besitz des Formulars A1 (früher E101) der betreffenden Person sein. Daraus ist die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ersichtlich. Darauf aufbauend kann eine „Abrechnungs-Stellvertretung“ mittels Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 abgeschlossen werden. In dieser Vereinbarung übernimmt der Verwaltungsrat die Pflicht, die Sozialversicherung auf einem allfälligen VR-Honorar in Deutschland im Namen des Schweizer Arbeitgebers abzurechnen. Der Schweizer Arbeitgeber muss dann zusätzlich zum VR-Honorar natürlich auch die Sozialversicherungsbeiträge nach deutschem Recht ausbezahlen.

Für weitere Auskünfte steht der Autor des Artikels gerne zur Verfügung:

Rafael Lötscher

BDO AG Niederlassung Zug

Leiter Fachgruppe Sozialversicherungen

Sozialversicherungs-Fachmann mit eidg. Fachausweis und Treuhänder mit eidg. Fachausweis
rafael.loetscher@bdo.ch

Hinweis: Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Gastbeitrag des aufgeführten Autors. Verantwortlich für den Inhalt ist ausschliesslich der Autor.